

B U N D E S G E R I C H T S H O F

IX ZB 56/70B E S C H L U S S

in der Entschädigungssache

Samuel H [REDACTED],

[REDACTED], Ave. Pa [REDACTED], P [REDACTED] / F [REDACTED],

Kläger und Beschwerdeführer,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED], [REDACTED] -

gegen

Land Nordrhein-Westfalen,
vertreten durch die Landesrentenbehörde Nordrhein-Westfalen,
Düsseldorf, Tannenstraße 26,

Beklagten und Beschwerdegegner

Der IX. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat am 13. Februar 1973 durch den Vorsitzenden Richter Mai und die Richter Wenkel, Fuchs, Dr. Thumm und Portmann beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des 13. Zivilsenats des Oberlandesgerichts Düsseldorf vom 13. November 1969 wird zurückgewiesen.

Das Beschwerdeverfahren ist gebühren- und auslagenfrei; die außergerichtlichen Kosten trägt der Kläger.

G r ü n d e

Ein gesetzlicher Grund für die Zulassung der Revision (§ 219 Abs. 2 BGG) liegt nicht vor.

Der Berufungsrichter stellt zutreffend fest, daß der Kläger in seinem Mantel Antrag vom 20. März 1958 neben dem Freiheitsschaden auch einen Entschädigungsanspruch für Schaden an Körper oder Gesundheit angemeldet hat. Dieser Anspruch ist durch den Bescheid vom 6. Dezember 1961 abgelehnt worden. Er konnte nicht gemäß § 189a Abs. 1 BGG nachgemeldet werden; die Möglichkeit des Nachmeldens bestand nur für nicht angemeldete Ansprüche. Auch eine stillschweigende Wiedereinsetzung in die Frist des § 189 Abs. 1 BGG scheidet aus; diese Frist ist

- 3 -

nicht versäumt worden. Zutreffend verneint der Berufungsrichter schließlich die Angleichung gemäß Art. IV Nr. 1 Abs. 1a BEG-Schluss, weil der Anspruch auf Rente für Schaden an Körper oder Gesundheit am 6. Dezember 1961 nicht aus medizinischen Gründen, sondern wegen fehlender Mitwirkung abgelehnt worden ist.

Die Ausführungen des Berufungsurteils zur Unanfechtbarkeit des sog. Zweitbescheides weichen zwar von den inzwischen ergangenen Entscheidungen des Bundesgerichtshofs RZW 1972, 341, 344 und 346 ab. Darauf beruht die angefochtene Entscheidung jedoch nicht. Wie der Bundesgerichtshof in RZW 1972, 346, 347 dargelegt hat, wird eine Entscheidung über Abhilfe nach rechtsbeständiger Regelung des Anspruchs nur auf Antrag erteilt. Hier hat der Kläger verlangt, daß über seinen in vermeintlich zulässiger Weise gemäß § 109a BEG nachgemeldeten Entschädigungsanspruch befunden werde; er hat bestritten, innerhalb der Frist des § 109 Abs. 1 BEG bereits Entschädigung für Schaden an Körper oder Gesundheit angemeldet zu haben. Bei diesem nicht auf eine Zweitentscheidung gerichteten Begehren ist der Kläger auch im gerichtlichen Verfahren geblieben. Es fehlt daher an dem Antrag auf Abhilfe nach rechtsbeständiger Anspruchsregelung.

Mai

Portmann



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

[JLaw – für Android](#)[JLaw – für iOS](#)